

Merkblatt

Elektronikversicherung

Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat für die Landeskirche, Kirchgemeinden, Kirchenkreise und rechtlich unselbstständigen Diensten, Werken und Einrichtungen einen Sammelversicherungsvertrag „Elektronikversicherung“ abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz ist mit einer „Allgefahrendeckung“ vergleichbar.

Unter den Versicherungsschutz fallen z. B. Schäden durch

- Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter;
- Kurzschluss, Überspannung, Induktion;
- Implosion;
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
- Beraubung, Plünderung, Sabotage;
- Höhere Gewalt;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers;
- Schäden durch Abnutzung (Verschleißschäden);
- Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden;
- Schäden durch Erdbeben, Kernenergie sowie Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder Innere Unruhe.

Zu den versicherten Leistungen gehört:

- die Wiederinstandsetzung oder Wiederbeschaffung der zerstörten, beschädigten oder entwendeten Sachen (Naturalersatz); ausgewechselten Sachen (Altmaterial) gehen in das Eigentum des Versicherers über;
- die Zahlung der durch die Wiederinstandsetzung oder Wiederbeschaffung am Schadentage erforderlichen Kosten (Geldersatz). Wird die beschädigte oder zerstörte Sache nicht wieder hergestellt bzw. wiederbeschafft, erstattet der Versicherer maximal den Zeitwert.

Vom Versicherungsschutz erfasst werden

- Anlagen und Geräte der Informationstechnik, z.B. Datenverarbeitungsanlagen, Personal Computer, DAD- und CAM-Geräte, auch elektrische und elektronische Kassen und Waagen;
- Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik, z.B. Fernsprechanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Telex- und Telefaxgeräte, Funkstationen;
- Anlagen und Geräte der Bürotechnik, z.B. Kopiergeräte, Diktiergeräte, elektrische Rechen- und Schreibmaschinen, Mikrofilmgeräte, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte;
- Anlagen und Geräte der Sicherheits- und Meldetechnik, z.B. Alarm- und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Zeiterfassungsanlagen.
- Anlagen und Geräte der Bild- und Tontechnik, z.B. Fernseher, Videorecorder, Videobeamer, Stereoanlagen, Videokamera, Mikrofonanlagen

Bei Schäden außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl, Raub oder Plünderung werden die schadenbedingten und ersatzpflichtigen Kosten um eine Selbstbeteiligung von 25 % gekürzt.

Dieser Versicherungsschutz besteht ab dem 1. Juli 2006.

Für Rückfragen steht im Oberkirchenrat Herr Kirchenrat Sebastian Kriedel zur Verfügung.